

Erläuterungen zur 24. Novelle der Gemeindeordnung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfes

Mit dieser Novelle sollen in der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 zahlreiche Änderungen vorgenommen werden, die einerseits mit der Geltung der VRV 2015 für alle steirischen Gemeinden und damit dem grundlegenden Wandel des Haushaltsrechts in Verbindung stehen und andererseits – den Bedürfnissen der Praxis entsprechend – Erleichterungen für die Gemeindeverwaltung sowie größere Transparenz mit sich bringen und damit zur Klarstellung und Rechtssicherheit beitragen.

Insbesondere werden viele wirtschaftliche Bestimmungen und Vorgaben des Vierten Hauptstücks durch neue Begriffe und Prozesse beschrieben; die Gemeinde hat zukünftig ihre wirtschaftlichen Sachverhalte mittels einer doppelten „kommunalen Buchführung“ in drei integriert zu führenden Gemeindehaushalten (Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt) zu erfassen. Gegenüber der bisherigen Rechtslage entfällt die Verbuchung von Sachverhalten in einem ordentlichen und einem außerordentlichen Gemeindehaushalt ersatzlos. Neben den Neuerungen im Haushaltsrecht sind besonders auch jene Bestimmungen hervorzuheben, mit denen Rechtsgrundlagen für die Übertragung von öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats im Internet geschaffen werden und solche, die sich mit der Neuregelung der Vorgaben über Verhandlungsschriften des Gemeinderates, des Vorstandes und der Ausschüsse auseinandersetzen.

Weitere wesentliche Punkte dieses Entwurfes sind im Einzelnen:

- Schaffung neuer Voraussetzungen zur Verleihung der Bezeichnung „Stadtgemeinde“ oder „Marktgemeinde“;
- Rechtliche Qualifizierung des Prüfungsausschusses als besonderen Fachausschuss;
- Teilweise Neuordnung der Wirkungskreise der Gemeindeorgane unter Beachtung der Vorgaben des neuen Haushaltsrechts;
- Wiedereinführung der Funktion des Ortsvorstehers und Wegfall der Funktion des Ortsteilbürgermeisters;
- (Neu-)Definition der Vorgaben hinsichtlich der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates;
- Neuregelung über die Fertigung von Urkunden;
- Einführung eines integrierten Drei-Komponenten-Haushaltes bestehend aus Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt;
- (Neu-)Definition der wirtschaftlichen Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und Beteiligungen einer Gemeinde;
- Neuordnung des Vollzugs des Voranschlags aufgrund des neuen Haushaltsrechtes;
- Anpassung der Begriffe an das neue Haushaltsrecht;
- Beschränkung von riskanten Finanzgeschäften;
- Bereinigung von Redaktionsversehen, legistische Klarstellungen und Zitateanpassungen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 115 Abs. 2 und Art. 119a Abs. 3 B-VG.

III. Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Dem Entwurf dieses Landesgesetzes stehen keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

IV. Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzesentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinne des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine

Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Ziffer 2 (§ 1 Abs. 2):

Diese Änderungen dienen der Anpassung an die geltenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen des Übergangsgesetzes, BGBl. Nr. 368/1925, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2014, (Aufhebung des Schneideverbotes für die Grenzen der politischen Bezirke, der Gerichtsbezirke und der Gemeinden).

Zu Ziffer 3 (§ 3):

Durch diesen Paragraphen werden neue Maßstäbe für die Voraussetzung zur Verleihung der Bezeichnung „Stadtgemeinde“ oder „Marktgemeinde“ durch Verordnung der Landesregierung festgeschrieben. Abhängig von der Größe der Einwohnerzahl werden nunmehr einheitliche Kriterien der infrage kommenden Gemeinden bestimmt, die u.a. Bedacht auf die geschichtliche Entwicklung, die wirtschaftliche und demografische Bedeutung und die Wichtigkeit als Anziehungspunkt für das umliegende Siedlungsgefüge nehmen.

Zu Ziffer 4 (§ 11 Abs. 4):

§ 13 Abs. 8 VRV 2015 normiert, dass solange nicht tatsächliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen, von der Fortführung der Tätigkeiten der Gebietskörperschaft auszugehen ist. Das darin zum Ausdruck kommende „going-concern-Prinzip“ unterstellt als Basisannahme der Rechnungslegung, dass die Tätigkeit einer Gemeinde ununterbrochen in den nächsten zwölf Monaten fortgesetzt und keine Änderungen in den Bilanzierungsgrundlagen eintreten werden. Durch den neugeschaffenen ersten Satz dieses Absatzes wird die beschriebene Vorgabe der VRV 2015 für Gebietsänderungen anwendbar gemacht.

Zu Ziffer 5 (§ 14):

Mit dieser teilweisen Neuformulierung der Definition von Gemeindeorganen wird zweifelsfrei festgelegt, dass auch der Prüfungsausschuss als Fachausschuss mit einzelnen Sonderregeln zu qualifizieren ist.

Zu Ziffer 6 (§ 15 Abs. 3):

Dieser Absatz wird nur redaktionell überarbeitet; inhaltlich entspricht er in vollem Umfang der bisher geltenden Regel.

Zu Ziffer 7 (§ 15 Abs. 5):

Mit diesem neu geschaffenen Absatz wird den Fraktionsvorsitzenden oder diesen gleichgestellten Personen, sofern deren Fraktion nicht im Gemeindevorstand vertreten ist, das Recht eingeräumt, die im Gemeindeamt abgelegten und unterfertigten Verhandlungsschriften der Sitzungen des Gemeindevorstandes einzusehen; zeitlich ist dieses Einsichtsrecht, das im engen Sinn auszulegen ist, auf die Amtsstunden des Gemeindeamtes beschränkt.

Zu Ziffer 8 (§ 17 Abs. 3 letzter Satz):

Auch wenn schon bisher die Konjunktion „und“ in dieser Bestimmung als „oder“ verstanden wurde, sollen mit dieser Klarstellung die möglichen Kompetenzen des Regierungskommissärs uneingeschränkt festgelegt werden. Die nunmehr gewählte Wortfolge kommt auch in der einschlägigen Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zum Tragen (vgl. in diesem Sinn etwa auch VwGH 23.04.1993, 90/17/0229).

Zu Ziffer 11 (§ 29 Abs. 3):

Mit dieser Änderung soll dem Wunsch der Praxis gefolgt werden, dass sogenannte Volksbürgermeister ihre Funktion als Bürgermeister unter bestimmten Voraussetzungen auch durch mündliche Erklärung verbindlich zurücklegen können.

Zu Ziffer 13 (§ 33 Abs. 4):

Die Amtsverschwiegenheit wird in Entsprechung der aktuellen Fassung des Bundes-Verfassungsgesetzes definiert und auf die besonderen Gegebenheiten für die mit Aufgaben der Gemeindeverwaltung betrauten

Organe und Organwalter angepasst. Somit ist es auch für die Verwaltungsstrafbehörde leichter, Verfahren über Verwaltungsstraftatbestände im Zusammenhang mit der Gemeindeordnung zu führen, die aufgrund einer Verletzung der Amtsverschwiegenheit zu ahnden sind.

Zu Ziffern 14 und 16 (§ 34 Abs. 1 lit. e und § 34 Abs. 1a):

Mit diesen Neuregelungen wurde dem Wunsch der Interessenvertretungen gefolgt und die „Digitalisierung“ von Akten zur Vorbereitung von Gemeinderatssitzungen für die Mitglieder des Gemeinderates ermöglicht. Neben den geforderten technischen Voraussetzungen für eine elektronische Verteilung der Akten an die Mitglieder des Gemeinderates, die durch die Gemeinde sicherzustellen ist, bedarf es darüber hinaus eines Beschlusses des Gemeinderates für diese Vorgehensweise. Diese Bestimmung enthält auch konkrete Vorgaben für die Nutzer der elektronisch zur Einsicht bereitgestellten Akten, wie z.B. das Verbot der Speicherung oder elektronischen Weiterleitung. Unter die im Gesetz enthaltene exemplarische Aufzählung fällt auch das Verbot der Anfertigung von Screenshots. Übertretungen dieser Vorgaben wären als Verwaltungsstrafen gemäß § 101c Abs. 4 Z 3 zu ahnden.

Zu Ziffer 15 (§ 34 Abs. 1 lit. g):

Da es bisher in der Auslegung der Wortfolge „mit beratender Stimme teilnehmen“ zu unterschiedlichen Ergebnissen gekommen ist, soll durch die Novelle klargestellt werden, dass Gemeinderatsmitglieder, die einer Ausschusssitzung beiwohnen, der sie nicht als Mitglied angehören, jedenfalls zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort ergreifen dürfen.

Zu Ziffer 17 (§ 34 Abs. 5):

Nach der neuen Rechtslage gibt es zwei Arten von Verhandlungsschriften (§§ 60 und 60a); im Fall der Verhandlungsschriften über die Ausschüsse wird klargestellt, dass jedes Mitglied des Gemeinderates einen Rechtsanspruch darauf hat, in diese Verhandlungsschriften zu näher bezeichneten Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht nehmen zu dürfen. Davon ist jedoch explizit das Einsichtsrecht in die Verhandlungsschriften des Prüfungsausschusses ausgenommen. Diese können im Wege über den im § 34 Abs. 1 lit. e geregelten Anspruch eingesehen werden, wenn sie den Gegenstand einer Tagesordnung der Gemeinderatssitzung bilden.

Zu Ziffer 18 (§ 40 Abs. 2 Z 22):

Im Hinblick auf die am 1. Jänner 2020 in Kraft tretende Verfassungsnovelle BGBl. I Nr. 14/2019 und im Interesse einer Deregulierung soll die Besorgung der Angelegenheit „Öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlungen von Streitigkeiten“ ersatzlos entfallen, weil mittlerweile die Gemeindevermittlungsämtler ihre Bedeutung für die örtliche Schlichtung von Streitigkeiten verloren haben und keine Gemeinde der Steiermark mehr bekannt ist, in der ein solches Amt eingerichtet ist.

Zu Ziffer 19 (§ 43 Abs. 1 und 2):

Mit dieser Neuregelung wird einerseits klargestellt, dass der Gemeinderat das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches darstellt und werden andererseits erforderliche Anpassungen in den Wirkungskreisen des Gemeinderates vorgenommen, die sich aufgrund der geänderten Gemeindehaushaltsbestimmungen ergeben.

Zu Ziffer 20 (§ 43 Abs. 2b):

Durch diese Bestimmung hat der Gemeinderat die Möglichkeit – über die Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei hinaus – dem Bürgermeister folgende Aufgaben zu übertragen:

1. Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht
2. Absehen von einer Berufungsvorentscheidung
3. Inanspruchnahme der Widerspruchsbefugnis der Gemeindebehörde vor dem Verwaltungsgericht

Die in dieser Bestimmung enthaltenen Übertragungsmöglichkeiten an den Bürgermeister haben nicht durch Verordnung, sondern durch Beschluss zu erfolgen.

Zu Ziffer 22 und 23 (§ 44 Abs. 1 lit. b, c, e und f):

Aufgrund der geänderten Gemeindehaushaltsbestimmungen ist es auch erforderlich, die Aufgabenbeschreibung für den Wirkungsbereich des Gemeindevorstandes zum Teil neu zu beschreiben. Davon betroffen sind insbesondere die in Abs. 1 lit. b, c, e und f genannten Aufgaben.

Zu Ziffer 24 (§ 45 Abs. 2 lit. k und l):

Mit der lit. k wird der Wirkungsbereich des Bürgermeisters im Zusammenhang mit der Führung des Haushaltes konkretisiert; ihm obliegt die Führung des Haushaltes als anordnendes Organ. Der Bürgermeister hat gemeinsam mit dem Gemeindegeldkassier das Vier-Augen-Prinzip im Bereich der Führung des Gemeindehaushaltes sicherzustellen.

Mit der lit. l wird dem Wirkungsbereich des Bürgermeisters eine neue Aufgabe zugeordnet; nunmehr hat er die Möglichkeit, natürlichen oder juristischen Personen eine geldwerte Leistung in der Höhe von maximal EUR 300,00 im Einzelfall zukommen zu lassen, wenn der Gemeinderat eine entsprechende allgemeine Richtlinie dazu beschlossen hat. Die im Gesetz genannten Subventionen und anderen Zuwendungen umfassen sowohl Leistungen ohne Gegenleistung (reine geldwerte Sozialzuwendungen), als auch Leistungen mit Gegenleistungen (Subventionen, Förderungen). Die in § 43 Abs. 2 Z 3 und § 44 Abs. 1 lit. e enthaltenen selben Begriffe sind auch in diesem Sinn zu interpretieren.

Zu Ziffer 25 (§ 48):

Gemäß des unverändert gebliebenen § 1 Abs. 4 kann das Gemeindegebiet in Ortsverwaltungsteile unterteilt werden, wenn dies aus geografischen oder wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist und der Erleichterung der Verwaltung dient. Bei der Bildung von Ortsverwaltungsteilen ist auf die Grenzen der Katastralgemeinden Rücksicht zu nehmen. Hat der Gemeinderat Ortsverwaltungsteile gebildet, so kann er auf Vorschlag des Bürgermeisters für einzelne oder alle dieser Ortsverwaltungsteile einen Ortsvorsteher bestellen. Der Ortsvorsteher ist kein Organ im Sinne des § 14. Die Bestellung, die über Vorschlag des Bürgermeisters zu erfolgen hat, darf nur Personen betreffen, die zum Gemeinderat wählbar sind und im betreffenden Ortsverwaltungsteil ihren Wohnsitz haben. Der Ortsvorsteher wird für die Funktionsdauer des Gemeinderates bestellt; er kann jedoch über Vorschlag des Bürgermeisters vom Gemeinderat jederzeit abberufen werden. Die in Abs. 3 angeführten Aufgaben des Ortsvorstehers sind deklaratorischer Art und nicht umfassend aufgezählt.

Zu Ziffer 26 (§ 49 Abs. 1):

Mit dieser Bestimmung wird der Wirkungsbereich eines Verwaltungsausschusses näher geregelt; dieser hat die Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmungen – wirtschaftliche Unternehmungen, Stiftungen, Anstalten und Fonds jeweils ohne eigene Rechtspersönlichkeit – wahrzunehmen.

Zu Ziffer 27 (§ 49 Abs. 3):

Diese Bestimmung wurde um eine sechsmonatige Frist erweitert, in der die Fachausschüsse die ihnen zugewiesenen Anträge und sonstigen Verhandlungsgegenstände längstens beraten müssen.

Zu Ziffer 28 (§ 51 Abs. 6 erster Satz):

Durch die Aufnahme der Wortfolge „unter Bekanntgabe mindestens eines Tagesordnungspunktes“ wird ein Redaktionsversehen bereinigt.

Zu Ziffer 29 (§ 52 Abs. 4):

Durch die Änderung der ursprünglichen Bestimmung wird die ersatzweise Vorsitzführung durch das an Jahren älteste Mitglied des Gemeinderates aus der Wahlpartei des 1. Vizebürgermeisters nicht nur für den Fall der Befangenheit, sondern für alle Formen der Verhinderung ermöglicht.

Zu Ziffer 30 (§ 54 Abs. 1 zweiter Satz):

Hier handelt es sich um die Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zu Ziffer 31 (§ 54 Abs. 4a):

Durch diese Regel wird erstmals eine ausdrückliche gesetzliche Möglichkeit für die Vertagung von ganzen Gemeinderatssitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten geschaffen; eine solche Vertagung hat durch Beschluss des Gemeinderates zu erfolgen.

Zu Ziffer 32 (§ 56 Abs. 1):

Die ursprüngliche Bestimmung wird um einen Satz ergänzt, der zum Ausdruck bringt, dass die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates durch die Zahl der am Tag der Sitzung dem Gemeinderat tatsächlich angehörenden Mitglieder zu bestimmen ist. Es ist daher bei der Berechnung in solchen Fällen auf den „Ist-Stand“ der Gemeinderatsmitglieder abzustellen und nicht auf die in § 15 Abs. 1 vorgeschriebene volle Zahl der Mitglieder des Gemeinderates.

Zu Ziffer 33 (§ 58 Abs. 4):

Durch die systematische Änderung dieser Vorschrift ergibt sich der Umstand, dass auch in behördlichen Verfahren eine Befangenheit nicht vorliegt, wenn sich Mitglieder der Kollegialorgane an einem Verhandlungsgegenstand lediglich als Angehörige einer Berufsgruppe oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligen, deren gemeinsame Interessen durch diese Angelegenheit berührt werden und deren Interessen zu vertreten sie befugt sind. Solche Konstellationen können am häufigsten bei der Beschlussfassung von Verordnungen vorkommen.

Zu Ziffer 34 (§ 58a letzter Halbsatz nach Z 7):

Hier kann der zweite Teilsatz mit dem Verweis auf § 101 entfallen, da diese Bestimmung von der Aufsichtsbehörde in jedem Fall angewandt werden kann.

Zu Ziffer 35 (§ 59 Abs. 1a):

Der im Art. 117 Abs. 4 B-VG normierte Grundsatz der Öffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen soll garantieren, dass diese Plenarsitzungen für jede Person nach Maßgabe des vorhandenen Platzes frei zugänglich sind und die Zuhörer und Zuseher die Debatte sowie das Abstimmungsverhalten mitverfolgen können. Diese auf eine bloße „Sitzungsöffentlichkeit“ bezogene Transparenzbestimmung kann jedoch nicht soweit verstanden werden, dass davon auch die Übertragung der Gemeinderatssitzungen im Internet umfasst wäre. Durch die nunmehr vorgesehene rechtliche Verankerung der Möglichkeit zur Übertragung von öffentlichen Gemeinderatssitzungen im Internet durch die Gemeinde soll dem öffentlichen Interesse der Bürger auf mehr Transparenz im parlamentarischen Prozess Rechnung getragen werden.

Wenngleich sich schon aus § 59 Abs. 3 und 4 ergibt, dass Beratungen im Schutzbereich des Grundrechts auf Datenschutz ex lege vertraulich sind und in diesem Fall die Öffentlichkeit auszuschließen ist, können personenbezogene Daten unter Umständen dennoch auch Gegenstand öffentlicher Gemeinderatssitzungen sein, weswegen die Übertragung der Gemeinderatssitzungen (zumindest hinsichtlich jener Gemeinden, die keinen eigenen Pressedienst eingerichtet haben) im Internet einer gesetzlichen Grundlage bedarf.

In dem bei der Übertragung von Gemeinderatssitzungen im Internet sichergestellt sein muss, dass Zuhörer und Zuseher nicht bildlich erfasst werden, und damit nur der Beratungs- und Beschlussfassungsprozess als solcher, der die Debatte sowie das Abstimmungsverhalten der an der Gemeinderatssitzung mitwirkenden Personen umfasst, gefilmt und übertragen werden darf, bestehen hinsichtlich der datenschutzrechtlich erforderlichen Interessenabwägung und dem Gebot des gelindesten Mittels jedenfalls keine Bedenken.

Zu Ziffer 36 (§ 59 Abs. 2 letzter Satz):

Hier handelt es sich um eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage, da ein Misstrauensvotum gegen einen Ortsteilbürgermeister mangels Vorhandensein dieser Funktion rechtlich nicht mehr möglich ist.

Zu Ziffer 39 (§ 60 Abs. 3 bis 8):

Mit dieser Bestimmung werden die Vorschriften über die Verhandlungsschrift über die Sitzungen des Gemeinderates zum großen Teil neu geregelt. Es wird nun im Gesetzestext klar zwischen der Übertragung in die Reinschrift, der Erstellung der vorläufigen Verhandlungsschrift und der Ausfertigung der genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschrift unterschieden. Bei Verhandlungsschriften, die den Gemeinderat betreffen, besteht nach wie vor für jedes einzelne Mitglied des Gemeinderates, das an der Sitzung teilgenommen hat, die Möglichkeit gegen den Inhalt der vorläufigen Verhandlungsschrift

Einwendungen zu erheben. Über solche Einwendungen hat der Gemeinderat spätestens in der nächsten Sitzung zu entscheiden. Vergleichbar mit der bisherigen Rechtslage hat jeder Fraktionsvorsitzende das Recht, längstens binnen zwei Wochen nach der Sitzung des Gemeinderates, in der die Genehmigung der Verhandlungsschrift erfolgte, eine Ausfertigung davon übermittelt zu bekommen. Die Einsichtnahme in die genehmigten Verhandlungsschriften öffentlicher Gemeinderatssitzungen ist während der Amtsstunden im Gemeindeamt jedermann erlaubt; die Verhandlungsschriften über nicht öffentliche Sitzungen können während der Amtsstunden von den Mitgliedern des Gemeinderates unter Hinweis auf die Amtsverschwiegenheit im Gemeindeamt eingesehen werden.

Zu Ziffer 40 (§ 60a):

Nunmehr soll es neben der streng formalisierten Verhandlungsschrift über die Sitzungen des Gemeinderates (§ 60) auch eine eigene Vorschrift über Verhandlungsschriften von Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse (§ 60a) geben. Gegenüber den Vorgaben der Verhandlungsschrift über Gemeinderatssitzungen ist diese Art der Verhandlungsschrift weniger formstrenge. Sie dient der protokollarischen Aufzeichnung des Verhandlungsverlaufes, ist in der Regel kein Wortprotokoll und hat nur die gemäß Abs. 1 Z 1 bis 5 angeführten Vorgaben zu enthalten. Diese vereinfachte Verhandlungsschrift ist von einem Schriftführer oder von einem Gemeindebediensteten anzufertigen; sie ist bis zur nächsten Sitzung dem Gremium vorzulegen und in der Folge vom Vorsitzenden oder Ausschussobmann und von einem weiteren Mitglied, das nicht der wahlwerbenden Partei des Vorsitzenden oder Ausschussobmannes angehört, zu unterfertigen. Die Vorlage der Verhandlungsschrift vor Unterfertigung dient dazu, allfälligen Korrekturwünschen nachzukommen und so die Möglichkeit zu schaffen, einen einvernehmlichen Text herzustellen, der von den im Gesetz genannten Personen zu unterfertigen ist. Jeder Fraktionsvorsitzende, dessen Fraktion im jeweiligen Kollegialorgan vertreten ist, hat längstens eine Woche nach ordnungsgemäßer Unterfertigung der Verhandlungsschrift einen Anspruch auf Übermittlung der Verhandlungsschrift. Verhandlungsschriften des Prüfungsausschusses unterliegen einer Sonderregel (§ 86 Abs. 4) und dürfen auf diese Weise den Fraktionsvorsitzenden nicht übermittelt werden.

Zu Ziffer 41 (§ 62 Abs. 2):

Hier handelt es sich um die Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zu Ziffer 42 (§ 63):

Mit dieser Bestimmung soll einerseits eine Harmonisierung zwischen dem Statut der Landeshauptstadt Graz und der Steiermärkische Gemeindeordnung erfolgen und andererseits das Verhältnis zu jenen Bestimmungen, die sich mit der Art und Weise der erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung bzw. Anzeigeverpflichtung solcher Rechtsgeschäfte befassen, besser dargestellt werden. Überdies fehlt – soweit es nicht um genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte geht – bislang überhaupt eine gesetzliche Regelung betreffend die Ersichtlichmachung des Kollegialbeschlusses auf der Urkunde, was insbesondere im Hinblick auf den Vertrauensschutz unabdingbar ist. Abs. 1 wurde insofern vereinheitlicht, dass nunmehr sämtliche Urkunden über Rechtsgeschäfte – und nicht mehr nur solche der laufenden Verwaltung – nur vom Bürgermeister zu unterfertigen und mit dem Gemeindegelb zu versehen sind. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die erfolgte Beschlussfassung des kollegialen Gemeindeorgans (Abs. 2) bzw. die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Abs. 3), soweit diese erforderlich ist, in der Urkunde ersichtlich zu machen ist. Abs. 3 trägt darüber hinaus dem Umstand Rechnung, dass gemäß § 90 Abs. 5 letzter Satz auf die Tatsache, dass das Rechtsgeschäft oder eine Maßnahme der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf, in der Urkunde anzuführen ist.

In diesem Zusammenhang ist darauf aufmerksam zu machen, dass die jeweilige Urkunde dem beschlussfassenden Kollegialorgan im vollen Wortlaut vorliegen muss (vgl. in anderem Zusammenhang die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs, wonach bei sonstiger Rechtswidrigkeit des Bescheides nicht der Spruch, sondern auch die Begründung Gegenstand der Beschlussfassung sein müssen; VwGH 25.10.2017, Ra 2017/12/0097, mwN).

Zu Ziffer 43 (Überschrift des Vierten Hauptstückes):

Der Haushalt einer Gemeinde besteht nach der VRV 2015 aus dem Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt. Diese sind integriert zu führen. Nachdem der Vermögenshaushalt nunmehr integrativer Bestandteil des Gemeindehaushaltes ist, entfällt in der Überschrift der gesonderte Hinweis auf die Vermögenswirtschaft.

Zu Ziffer 44 (§ 70):

Durch § 70 wird der Begriff „Gemeindeeigentum“ durch den Begriff „Gemeindevermögen“ ersetzt. Das Gemeindevermögen ist künftig aus Erträgen der Gemeinde zu erhalten. Die Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Gemeindevermögen bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlusses. Die Gemeinde hat bei Vermögensveräußerungen bei Vorliegen eines positiven Nettoergebnisses, dieses zur Instandsetzung oder Schaffung von Vermögenswerten (Gemeindevermögen) zu verwenden oder bestehende Darlehen vorzeitig zu tilgen. Die Verwendung des positiven Nettoergebnisses ist in der Buchhaltung der Gemeinde zu kennzeichnen (Ziel der Transparenz).

Zu Ziffer 45 (§ 70a):

Eine Nachfolgebestimmung zu § 70a ist im neuen § 81b Fiskal- und Transparenzregeln enthalten.

Zu Ziffer 46 (§ 71):

Die VRV 2015 sieht vor, dass eine Gemeinde u.a. im Rahmen von wirtschaftlichen Unternehmungen mit eigenen Wirtschaftsplänen und eigenen Rechnungsabschlüssen (§ 1 Abs. 2 VRV 2015) und mittels Beteiligungen (§ 23 Abs. 1 VRV 2015) tätig werden kann. Ausgehend von diesen Bestimmungen werden die Begriffe der VRV 2015 übernommen und an die Systematik der tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit einer Gemeinde angepasst (§ 71). Zur Klarstellung werden die Begriffe Regiebetrieb, Eigenbetrieb und Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit definiert. Für Stiftungen, Anstalten und Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit gelten sinngemäß die Bestimmungen für einen Eigenbetrieb. Diese Rechtsgeschäfte und Maßnahmen sind künftig der Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Zu Ziffer 47 (§ 71a):

Die Bestimmung über Benützungsgebühren entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Inhalt und soll nur aus Gründen der Übersichtlichkeit in einem eigenen Paragraphen geregelt werden. Der bisher angeführte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) wird durch den aktuelleren Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) ersetzt.

Zu Ziffer 47 (§ 71b):

Neben der Definition einer Beteiligung wird in Ergänzung der VRV 2015 ausdrücklich klargestellt, dass von einer Gemeinde gegründete Privatstiftungen eine Beteiligung darstellen. Hingegen zählen Vereine und Verbände nicht zum Beteiligungs begriff. Die Errichtung, Übernahme, Umwandlung, Veräußerung oder Auflösung von Unternehmen und Einrichtungen sowie die Änderung des Unternehmensgegenstandes sind an dieselben Voraussetzungen geknüpft, wie die Einrichtung von wirtschaftlichen Unternehmungen (Regie- oder Eigenbetrieb). Derartige Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Art. 13 ÖStP 2012 sieht vor, dass die Gemeinden ihre Haftungen begrenzen. Um eine Haftungsobergrenze rechtlich verbindlich festlegen zu können, werden Beteiligungsformen für Gemeinden ausgeschlossen, für die Haftungen gegenüber den Gesellschaftsgläubigern rechtswirksam nicht beschränkt werden können. Durch einen jährlich zu erstellenden Beteiligungsbericht wird eine transparente und nachvollziehbare Information im Rahmen des Rechnungsabschlusses ermöglicht; neben wirtschaftlichen Aspekten kann dabei auch über öffentliche Interessenslagen (nichtwirtschaftliche Betätigung) berichtet werden.

Zu Ziffer 48 (§ 72 erster Satz):

Der Begriff „Gemeindeeigentum“ wird durch den Begriff „Gemeindevermögen“ ersetzt.

Zu Ziffer 49 (§ 74):

§ 74 bringt für das neue Haushaltsrecht der Gemeinden die programmatische Bestimmung, dass die Planung und Führung des Gemeindehaushaltes unter der Prämisse der ordnungsgemäßen Besorgung der Aufgaben einer Gemeinde erfolgt. Dabei ist die Gemeinde an die in der Bundesverfassung verankerten Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gebunden. Dass der Voranschlag und der Rechnungsabschluss mittels eines integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushaltes zu führen ist, wird ebenso verankert, wie die Sicherstellung der Liquidität der Gemeinde. Der Ergebnishaushalt ist im Voranschlag ausgeglichen darzustellen bzw. im Rechnungsabschluss auszugleichen. Der Ergebnishaushalt gilt als ausgeglichen, wenn ein Ausgleich durch die Inanspruchnahme einer Haushaltsrücklage erfolgen kann bzw. erfolgt. In der

Vermögensrechnung einer Gemeinde sind die Haushaltsrücklagen differenziert darzustellen. Neben der Gesamtsumme der bestehenden Haushaltsrücklage sind als Teilposten die allgemeine Haushaltsrücklage und die zweckgebundene Haushaltsrücklage auszuweisen. Die Dotierung einer allgemeinen Haushaltsrücklage samt Bildung einer Zahlungsmittelreserve in derselben Höhe ist an einen Beschluss des Gemeinderates im Rahmen der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses gebunden, wobei der Gemeinderat allgemeine Haushaltsrücklagen bis zu einem Drittel des Nettovermögens festlegen kann. Der Grundsatz, dass die Vermögensgegenstände laut Inventar mit dem Ausweis im Vermögenshaushalt übereinstimmen müssen, dient dem übergeordneten Grundsatz der getreuen und vollständigen Darstellung der finanziellen Lage einer Gemeinde. Eine Gemeinde hat ein positives Nettovermögen auszuweisen und die Grundsätze der doppelten Buchführung der Gemeinden zu beachten.

Unter den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung der Gemeinden sind nicht nur die in der VRV 2015 verankerten obersten Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung zu verstehen, sondern auch sämtliche die allgemeinen Grundsätze konkretisierenden Regeln gemeint, die die Entscheidungen und Maßnahmen der laufenden Buchführung und Bilanzierung bestimmen. Diese Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung sind den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung gemäß § 195 UGB vergleichbar, wobei der besonderen Stellung einer Gebietskörperschaft öffentlichen Rechts – einer Gemeinde – Rechnung zu tragen ist.

Zu Ziffer 50 (§ 74a):

Der mittelfristige Haushaltsplan basiert auf den Voranschlagsstellen (Ansatz/Konto) des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes und gibt einen Überblick über einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren, wobei das erste Haushaltsjahr mit dem Haushaltsjahr des zu erstellenden Voranschlages zusammenfällt. Bei der Voranschlagserstellung hat sich die Gemeinde am vorhergehenden mittelfristigen Haushaltsplan zu orientieren; erhebliche Abweichungen sind zu erläutern. Differenzen ab zehn Prozent sind als erhebliche Abweichungen zu qualifizieren. Der Ausweis des Haushaltsplanes ist hinsichtlich des Gesamthaushaltes und der Bereichsbudgets mit dem Voranschlag vergleichbar. Weitere Nachweise, ausgenommen der Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung, sind für die einzelnen Haushaltsjahre des Planes nicht beizulegen. Die Gemeinden haben sich bei der Ausrichtung des mittelfristigen Haushaltsplanes u.a. am System mehrfacher Fiskalregeln zu orientieren. Der mittelfristige Haushaltsplan dient zur mittelfristigen Ausrichtung des Gemeindehaushaltes. Dieser ist daher jährlich an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen (revolvierende Planung) und gleichzeitig mit dem Voranschlag zu beschließen.

Zu Ziffer 51 (§ 74b):

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept dient bei Fehlen eines Haushaltsgleichgewichtes dazu, dass durch konkrete Maßnahmen möglichst binnen längstens zehn Haushaltsjahren ein Haushaltsgleichgewicht wieder hergestellt wird. Ist eine Gemeinde etwa nicht mehr in der Lage, ihren Verpflichtungen innerhalb der rechtlich normierten Schranken (höchstzulässiger Kassenstärker) fristgerecht nachzukommen, ist ein solches von der Gemeinde zu erstellen. Das Konzept bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; die Genehmigung ist zu erteilen, wenn ausgehend vom vorgelegten Konsolidierungskonzept das Haushaltsgleichgewicht binnen zehn Jahren erreicht werden kann. Nur im Ausnahmefall kann die Aufsichtsbehörde einen längeren Konsolidierungszeitraum genehmigen. Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Für grundlegende Änderungen, insbesondere bei Verlängerung des Konsolidierungszeitraumes, ist eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Landesregierung kann mit Verordnung weitere Voraussetzungen für die verpflichtende Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes festlegen.

Zu Ziffer 52 (§ 75):

Mit dem Beschluss des Voranschlages bindet der Gemeinderat sich selbst und die übrigen Organe der Gemeinde an diesen. Er bildet somit die verbindliche Grundlage für die Haushaltsführung der Gemeinde. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden weder begründet noch aufgehoben. Das Haushaltsjahr (Finanzjahr) fällt mit dem Kalenderjahr zusammen; wobei der Voranschlag vom Gemeinderat so rechtzeitig zu beschließen ist, dass dieser zu Beginn des Haushaltsjahres in Wirksamkeit treten kann. Bei den Wertansätzen im Voranschlag ist grundsätzlich von der Fortführung der Tätigkeit der Gemeinde („going-concern-Prinzip“, siehe dazu Ziffer 4) auszugehen. Der Voranschlag gliedert sich in einen Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag. Ein Vermögensvoranschlag ist nicht zu erstellen. In den Voranschlägen sind einerseits sämtliche zu erwartenden Erträge und Aufwendungen (Ergebnisvoranschlag) und sämtliche zu erwartenden Ein- und Auszahlungen (Finanzierungsvoranschlag)

des betreffenden Haushaltsjahres aufzunehmen. Für größere Investitionsvorhaben sind zur Aufnahme in den Finanzierungsvoranschlag Kosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen anzustellen, welche in die Beratung des Voranschlages im Gemeinderat einzubeziehen sind. Das geplante Investitionsvorhaben ist zudem im Nachweis der Investitionstätigkeit samt deren Finanzierung darzustellen und zu erläutern. Die Transfers (abzuführende Gewinne bzw. zu bedeckende Verluste) zwischen Eigenbetrieben und dem Kernhaushalt einer Gemeinde sind im Voranschlag der Gemeinde aufzunehmen. Die vom Gemeinderat beschlossenen Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sind dem Voranschlag ohne Anlagen beizulegen.

Zu Ziffer 53 (§ 76):

Der Prozess der Voranschlagserstellung hat sich gegenüber dem bisherigen Prozess nicht wesentlich geändert. Allerdings wird klargestellt, dass wesentliche einzelne, den Voranschlag ergänzende bzw. komplettierende und damit mit dem Voranschlag untrennbar verbundene Beschlüsse, mit jeweils gesonderten Tagesordnungspunkten zu beschließen sind. Der Katalog dieser Beschlüsse wird ergänzt durch den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung, die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, das Budget von Beteiligungen, die die Gemeinde beherrscht, wenn deren Wirtschaftsjahr mit dem Haushaltsjahr der Gemeinde übereinstimmt sowie den mittelfristigen Haushaltsplan.

Zu Ziffer 54 (§ 77):

Diese Bestimmung bringt gegenüber der bisherigen Regelung eine Änderung in der Wertung; es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass, sollte ein Voranschlag nicht rechtzeitig erstellt und beschlossen werden können, der Bürgermeister zunächst für ein Viertel des Haushaltsjahres berechtigt ist, die Mittelverwendungen (Aufwendungen und Auszahlungen) anzuordnen, soweit diese für die Weiterführung notwendiger Aufgaben der Gemeinde unaufschiebbar sind. Vom Gemeinderat im Vorjahr beschlossene Kassenstärker können zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden. Die Abgaben und Erträge der Gemeinde sind vom Bürgermeister einzuziehen. Kann auch im ersten Viertel des Haushaltsjahres der Voranschlag nicht beschlossen werden, so ist der Bürgermeister berechtigt, für ein weiteres Viertel des Haushaltsjahres die Haushaltsführung fortzuführen. Diesfalls ist zu beachten, dass die Kassenstärker nur bis zur noch nicht in Anspruch genommenen Höhe verwendet werden dürfen. Der Aufsichtsbehörde hat der Bürgermeister binnen 14 Tagen nach Ablauf des ersten Viertels des Haushaltsjahres schriftlich über die Gründe der nicht erfolgten Beschlussfassung zu berichten. Nur wenn der Bürgermeister den Haushalt nicht fortführen will bzw. kann, hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters ein Voranschlagsprovisorium für höchstens ein halbes Jahr zu beschließen.

Zu Ziffer 55 (§ 78):

Ein Nachtragsvoranschlag bildet mit dem Voranschlag eine untrennbare Einheit und ändert diesen ab. Der Nachtragsvoranschlag muss vor Ablauf des Haushaltsjahres in Kraft treten. Der Bürgermeister ist verpflichtet, einen Nachtragsvoranschlag zu erstellen und diesen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erhebliches negatives Nettoergebnis droht und der Ausgleich nur durch die Änderung des Voranschlages, insbesondere der Abgabensätze erreicht werden oder der höhere Fehlbetrag nur durch Änderung des Voranschlages vermieden werden kann. Ein erheblich negatives Nettoergebnis liegt vor, wenn die Gesamtaufwendungen die Gesamterträge um mehr als ein Prozent übersteigen. Weiters ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen, wenn nicht veranschlagte oder zusätzliche Mittelverwendungen bei einzelnen Voranschlagsstellen im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen wesentlich sind sowie Verpflichtungen zur Leistung von Zahlungen für investive Vorhaben bisher nicht veranschlagt wurden. Eine zusätzliche Mittelverwendung bei einer Voranschlagsstelle ist wesentlich, wenn die zusätzliche Mittelverwendung ein Prozent der Gesamtaufwendungen oder der Gesamtauszahlungen erreicht oder übersteigt.

Zu Ziffer 56 (§ 79):

Diese Bestimmung legt den Voranschlag als verbindliche Grundlage (auch) für die Verwaltung fest. Die anordnungsbefugten Organe sind an den Voranschlag (Nachtragsvoranschlag) gebunden. Die Mittelverwendungen sind im Rahmen der bewilligten Voranschlagsstellen nur insoweit und nicht früher zu vollziehen, als es bei einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Verwaltung erforderlich ist. Die bei den einzelnen Ansätzen bewilligten Mittelverwendungen, insbesondere bei den Verfügungsmitteln, sind nur dem dafür vorgesehenen Zweck zuzuführen. Änderungen der Zweckbestimmungen bedürfen grundsätzlich eines Nachtragsvoranschlages. Dies gilt bei Mittelverwendungen, ausgenommen investive Einzelvorhaben, nicht, wenn im Rahmen der Beschlussfassung des Voranschlages je Voranschlagsstelle eine gegenseitige Deckungsfähigkeit von

Mittelverwendungen ausdrücklich vom Gemeinderat beschlossen wird. Weiters ist ein Nachtragsvoranschlag nicht zu erstellen und zu beschließen, wenn außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelverwendungen unabweisbar sind und deren Bedeckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist. Diese überplan- und außerplanmäßigen Mittelverwendungen und ihre Bedeckung sind vor Eingehen der Verpflichtung bzw. vor deren Leistung vom Gemeinderat zu beschließen. Bei mehrjährigen investiven Einzelvorhaben können überplanmäßige Auszahlungen vom Bürgermeister auch angeordnet werden, wenn diese Auszahlungen im mittelfristigen Haushaltsplan im Folgejahr präliminiert sind und die Bedeckung durch Beschluss des Gemeinderates im Folgejahr sichergestellt wird. Bei Gefahr in Verzug kann der Bürgermeister über- oder außerplanmäßige Mittelverwendungen anordnen, auch wenn die Einholung eines Beschlusses des Gemeinderates vor Eingehen der Verpflichtung nicht rechtzeitig möglich ist. Er hat nachträglich nur dann einen Beschluss des Gemeinderates einzuholen bzw. einen Nachtragsvoranschlag vorzulegen, wenn diese Mittelverwendungen im Voranschlag keine Deckung finden. Finden diese Mittelverwendungen Deckung, ist dem zuständigen Kollegialorgan der Gemeinde vom Bürgermeister (lediglich) unverzüglich Bericht zu erstatten.

Zu Ziffer 57 (§ 79a):

Durch diese Bestimmung erhält der mittelfristige Haushaltsplan hinsichtlich der Durchführung von Investitionen durch eine Gemeinde eine zentrale Stellung. Eine Gemeinde darf Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Jahren nur eingehen, wenn diese im Voranschlag oder im mittelfristigen Haushaltsplan vorgesehen sind. Derartige Verpflichtungsermächtigungen dürfen maximal für fünf Jahre im Vorhinein eingegangen werden, wenn dadurch das Gleichgewicht des Finanzierungs- und Ergebnishaushaltes nicht gefährdet wird. Verpflichtungsermächtigungen sind zu erläutern, wobei der Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung eine Möglichkeit der Erläuterung darstellt.

Zu Ziffer 58 (§ 80):

Bei Darlehensaufnahmen ist zu prüfen, ob diese unbedingt notwendig sind. Diese sind nicht notwendig, wenn eine andere Form der Finanzierung – etwa aus Eigenmitteln der Gemeinde – möglich ist oder eine Darlehensaufnahme wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Bei Umschuldungen ist diese Prüfung nicht erforderlich. Darlehen dürfen ausschließlich für investive Einzelvorhaben einer Gemeinde aufgenommen werden. Für den Fall, dass eine rechtliche Bestimmung oder eine Vereinbarung eine Investition bei einer anderen Gebietskörperschaft vorsieht, für die eine Gemeinde einen Beitrag (Kapitalkostenzuschuss) zu leisten hat, ist auch für diese Investitionstätigkeit eine Darlehensaufnahme durch die den Transfer leistende Gemeinde zulässig. Bei Übernahme von Verpflichtungen durch Darlehensaufnahmen hat eine Gemeinde auf das Gleichgewicht des Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushaltes zu achten. Ermächtigungen des Gemeinderates zur Aufnahme von Darlehen im Voranschlag des laufenden Haushaltsjahres behalten ihre Gültigkeit im auf das laufende Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahr. Endfällige Darlehensaufnahmen sind mit der Maßgabe zulässig, dass der Gemeinderat gleichzeitig mit der Genehmigung einer solchen Darlehensaufnahme einen fiktiven Tilgungsplan beschließt, der das Ansparen der Rückzahlungsmittel linear verteilt über die Laufzeit des Darlehens vorzusehen hat. Diese angesparten Zahlungsmittel sind in einer eigenen Zahlungsmittelreserve auszuweisen. Der Wegfall des Grundes für die Ansparung ist vom Gemeinderat mit Beschluss festzustellen und hat der Bürgermeister die Aufsichtsbehörde darüber schriftlich zu informieren.

Zu Ziffer 59 (§ 81 Abs. 2):

Diese Bestimmung bringt gegenüber der bisherigen Bestimmung über die Gewährung von Darlehen und Haftungsübernahmen die Änderung, dass eine Gemeinde nunmehr in sämtlichen Einrichtungen und Unternehmen, die eine Gemeinde beherrscht, verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass diese Beteiligung ihrerseits nur Haftungen übernimmt, wenn die Haftung befristet und der Betrag, für den die Beteiligung haftet, ziffernmäßig bestimmt ist.

Zu Ziffer 60 (§ 81a):

Die Bestimmungen zu den Finanzgeschäften werden aus dem ehemaligen § 70 herausgelöst und vom Abschnitt „Vermögenswirtschaft“ in den Abschnitt „Haushaltsführung“ verlegt. Der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Städten sowie Gemeinden im Paktum zum Finanzausgleich 2017 folgend, werden besonders risikoreiche Finanzgeschäfte, wie derivative Finanzgeschäfte ohne Grundgeschäft sowie mit Fremdwährungsrisiko, untersagt. Soweit solche Finanzgeschäfte bestehen, sind diese im Rechnungsabschluss gesondert nachzuweisen und deren Risiko zu erläutern. In Einrichtungen

und Unternehmungen, die die Gemeinde beherrscht, hat sie dafür zu sorgen, dass auch diese Unternehmen solche Finanzgeschäfte nicht mehr tätigen. Für alle übrigen riskanten Finanzgeschäfte gilt, dass dem Gemeinderat vor Beschlussfassung eine schriftliche Risikoanalyse über das jeweilige Finanzgeschäft vorzulegen ist. Diese Risikoanalyse ist von auf derartige Beratungen spezialisierte natürliche und juristische Personen zu erstellen, die ihrerseits unbefangen sind. Diese sind nur unbefangen, wenn diese derartige Finanzprodukte weder anbieten noch vermitteln. Zur unverzüglichen Reaktion auf den sich rasch ändernden Finanzmarkt kann die Landesregierung mit Verordnung Richtlinien über den Abschluss von Finanzgeschäften festlegen.

Zu Ziffer 60 (§ 81b):

Die Nachfolgebestimmung zum ehemaligen § 70a wird aus dem Abschnitt „Vermögenswirtschaft“ herausgelöst und in den Abschnitt „Haushaltsführung“ verlegt. Diese Bestimmung wird im Wesentlichen übernommen, wobei die zwischenzeitlich ratifizierte Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern, mit den Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden (HOG-Vereinbarung), in die Verordnungsermächtigung der Landesregierung zusätzlich aufgenommen wird.

Zu Ziffer 61 (§ 82):

Diese Bestimmung bringt die Verpflichtung, dass eine Gemeinde ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen hat. Die Angemessenheit dieser Planung orientiert sich dabei am Umfang und der Anzahl der zu tätigen Finanztransaktionen, wobei mit größerem Umfang und einer erheblichen Anzahl der Finanztransaktionen eine detailliertere (unterjährige) Planung erforderlich ist. Die Gemeinde hat ihre fälligen Auszahlungen durch bestehende liquide Mittel abzudecken. Gelingt ihr dies im Einzelfall nicht bzw. sind kurzfristige Liquiditätsbedarfe abzudecken, kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von (fälligen) Auszahlungen Kassenstärker (Kontokorrentkredite, Barvorlagen, Ausleihungen bei Versicherungsgesellschaften) bis zu einem Sechstel der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlags Gesamthaushalt“ in Anspruch nehmen. Bei Eigenbetrieben sowie Stiftungen, Anstalten und Fonds, jeweils ohne eigene Rechtspersönlichkeit, können Kassenstärker bis zu einem Sechstel der vorgesehenen Gesamterträge in Anspruch genommen werden. Die Abdeckung dieser Kassenstärker hat binnen einem Jahr zu erfolgen. Eine Verlängerung der Frist hat der Gemeinderat gesondert zu beschließen. Am Rechnungsabschlussstichtag bestehende Kassenstärker sind als kurzfristige Finanzschulden auszuweisen. Barvorlagen und Ausleihungen bei Versicherungsgesellschaften sind unterjährig in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung zu verbuchen. Schließlich ist für die Begründung und Auflösung von Bank- und nunmehr auch Wertpapierdepotkonten sowie für die Eröffnung und Auflösung von Sparbüchern ein Beschluss des Gemeindevorstandes erforderlich.

Zu Ziffer 62 (Überschrift des III. Abschnittes des Vierten Hauptstückes):

Die Überschrift des III. Abschnittes des Vierten Hauptstückes wird begrifflich angepasst und die in diesem Hauptstück ebenfalls geregelte Gebarungskontrolle in der Überschrift erwähnt. Der Begriff Kassen- und Buchführung wird durch den Nachfolgebegriff Finanzbuchhaltung ersetzt. In diesem Abschnitt werden sämtliche Grundlagen des Anordnungs- und Finanzbuchhaltungswesens sowie der Gebarungskontrolle einer Gemeinde geregelt.

Zu Ziffer 63 (§ 84):

In dieser Bestimmung wird festgelegt, dass der Bürgermeister sämtliche Mittelaufbringungen und -verwendungen, die Verbuchung von Forderungen und Verbindlichkeiten, von sonstigen Buchungen sowie die entgeltliche und unentgeltliche Annahme oder Abgabe von Sachen anzuordnen hat (anordnendes Organ der Haushaltsführung). Ausgenommen die Verfügungsmittel kann der Bürgermeister unter seiner Verantwortung einem Gemeindebediensteten ein bestimmtes Anordnungsrecht schriftlich übertragen (anordnende Stelle). Gemeindebedienstete dürfen nur mit der Anordnung schriftlich betraut werden (schriftliche Dienstverfügung), wenn ihre volle Unbefangenheit und die Gebarungssicherheit gewährleistet ist. Das anordnende Organ und die anordnenden Stellen dürfen weder im Bereich des Zahlungsverkehrs noch der Buchführung (Finanzbuchhaltung) tätig sein. Schließlich sind die Mittelverwendungen des Bürgermeisters von seinem Stellvertreter anzuordnen.

Zu Ziffer 64 (§ 85):

Die Bestimmung definiert, dass der Zahlungsverkehr und die Buchführung Teil der Finanzbuchhaltung sind, die der Gemeindegassier zu besorgen hat (ausführendes Organ der Haushaltsführung). Dieser hat gemeinsam mit dem Bürgermeister mittels schriftlicher Dienstverfügung Gemeindebedienstete entweder mit dem Zahlungsverkehr (ausführende Organe des Zahlungsverkehrs) oder mit der Buchführung (ausführende Organe der Buchführung) zu betrauen. Die ausführenden Organe der Finanzbuchhaltung sind im Auftrag und in der Verantwortung des Bürgermeisters und des Gemeindegassiers tätig und dürfen keine Anordnungsbefugnisse ausüben. Die näheren Regelungen des Gemeindehaushaltes haben der Bürgermeister und der Gemeindegassier in einer allgemeinen Dienstverfügung festzulegen, wobei dem Bürgermeister die Regelungen zum Anordnungswesen vorbehalten sind. Kommt es über die Person, welche mit den Aufgaben des Zahlungsverkehrs oder der Buchführung zu betrauen ist sowie über Regelungen in der allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushaltes zu keiner Einigung, geht die Zuständigkeit für die Entscheidung auf den Gemeinderat über, der in der nächsten Sitzung darüber einen Beschluss zu fassen hat. Bargeld, Wertsachen, Wertpapiere und andere Vermögensurkunden, insbesondere Urkunden über Rechtsgeschäfte, sind von den ausführenden Organen des Zahlungsverkehrs zu verwahren bzw. zu verwalten. Sämtliche Mittelaufbringungen und -verwendungen, sonstige Buchungen, sowie die entgeltliche und unentgeltliche Annahme und Abgabe von Sachen, sind sowohl in zeitlicher Reihenfolge als auch in funktionaler und sachlicher Ordnung auf Konten zu verbuchen. Die Buchhaltung hat eine Prüfung in angemessener Zeit sicherzustellen und dient als Grundlage für die Erstellung des Rechnungsabschlusses. Die Gemeinde hat durch den Einsatz von integrierten Informationsverarbeitungssystemen eine ordnungsgemäße Haushaltsführung sicherzustellen. Dabei wird zwischen der Aufbewahrung von physischen Belegen und digitalen Belegen kein Unterschied mehr gemacht. Digitale Daten sind entsprechend sicher und während der rechtlich festgelegten Aufbewahrungsfristen aufzubewahren. Die Bestimmungen zur Vertretung des Gemeindegassiers werden mit der Maßgabe übernommen, dass klargestellt wird, dass ein, den Gemeindegassier vertretender Gemeindebediensteter, dem Gemeindevorstand zwar nicht angehört, jedoch das Recht hat, an diesen Sitzungen teilzunehmen und zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen.

Zu Ziffer 65 (§ 86):

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses werden gestrafft und klargestellt, dass sich die Prüfungskompetenz auf die gesamte Gebarung der Gemeinde, die wirtschaftlichen Unternehmungen sowie die Einrichtungen und Unternehmen, die die Gemeinde beherrscht, erstreckt. Die Prüfung von Beteiligungen einer Gemeinde, die diese beherrscht, kann entfallen, wenn eine zumindest jährliche Prüfung durch einen hiezu beruflich Befugten vorgesehen ist und auch durchgeführt wird. Ein – eine Beteiligung betreffender – Prüfbericht eines beruflich Befugten ist dem Gemeinderat unverzüglich, spätestens jedoch mit der Behandlung des Rechnungsabschlusses, mit gesondertem Tagesordnungspunkt zur Kenntnisnahme vorzulegen. Der Prüfungsausschuss prüft die Gebarung einer Gemeinde nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit. Darüber hinaus ist von ihm zu kontrollieren, ob dem Ziel der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit entsprochen wird, die Buchhaltung rechnerisch richtig ist und rechtmäßig geführt wird. Dem Prüfungsausschuss sind dazu vom Bürgermeister alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sind diesem alle Auskünfte zu erteilen. Die Anzahl der Prüfungen und die Gründe für die Durchführung einer Prüfung (Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder des Gemeindegassiers, Prüfung des Rechnungsabschlusses) bleiben gegenüber der bisherigen Rechtslage unverändert, wobei klargestellt wird, dass die Prüfung des Rechnungsabschlusses in einer gesonderten Ausschusssitzung zu erfolgen hat. Auch die Rechnungsabschlüsse der Eigenbetriebe sowie der Stiftungen, Anstalten und Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind vom Prüfungsausschuss vor Beschlussfassung im Gemeinderat zu prüfen. Bei den Überprüfungen eines Rechnungsabschlusses ist darauf zu achten, ob sämtliche am Rechnungsabschlussstichtag bereits bestandenen Sachverhalte bis zum Stichtag der Erstellung des Rechnungsabschlusses in die Abschlussrechnungen aufgenommen wurden. Die Bestimmungen über die Vorlage des Prüfungsergebnisses, der schriftlichen Äußerung durch den Bürgermeister oder dem Gemeindegassier sowie der Beiziehung von Sachverständigen wurden aus dem bestehenden Recht übernommen.

Zu Ziffer 66 (§ 86a Abs. 3 letzter Satz):

Indem der letzte Satz durch einen Verweis auf § 36 Abs. 4 ergänzt wird, wird klargestellt, dass die anspruchsberechtigten Wahlparteien unbeschadet der Vorgaben über die Funktionsdauer ihre Mitglieder des Prüfungsausschusses jederzeit durch andere Mitglieder nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 2 ersetzen können.

Zu Ziffer 67 (§ 86a Abs. 4):

Diese Bestimmung enthält zwei wesentliche Neuerungen gegenüber der ursprünglichen Regelung:

1. Der abgesetzte Obmann ist von einer Wiederwahl ausgeschlossen.
2. Die anspruchsberechtigte Wahlpartei hat einen Verzicht auf Erstattung eines Wahlvorschlages für den Obmann in Schriftform zu erklären und es wird auch dieser Fall des Vorschlagsrechts geregelt, wenn die anspruchsberechtigte Wahlpartei durch Abgang ihrer gewählten Gemeinderatsmitglieder oder durch nicht erfolgter Nachbesetzung der Ersatzmänner nicht mehr im Gemeinderat vertreten ist.

Zu Ziffer 68 (§ 87):

Die Bestimmung wird auf ihren wesentlichen Inhalt bezüglich der Prüfkompetenz zurückgeführt und lediglich die Überprüfung der Gemeindegebarung durch die Aufsichtsbehörde geregelt. Die Aufsichtsbehörde hat künftig auch zu prüfen, ob das Ziel der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit beachtet wird, wobei sich das Prüfungsrecht der Gemeindeaufsicht auf das Beteiligungsmanagement der Gemeinde hinsichtlich ihrer Beteiligungen erstreckt. Klargestellt wird, dass der gesamte Gebarungsprüfungsbericht vom Bürgermeister ungekürzt und vollständig dem Gemeinderat vorzulegen ist. Eindeutig geregelt wird auch, dass der Bürgermeister zuständige Organe der Einrichtungen und Unternehmen, die die Gemeinde beherrscht, über Ergebnisse der Beratung des Gemeinderates zu informieren hat.

Zu Ziffer 69 (§ 88):

Der Prozess der Erstellung und des Beschlusses des Rechnungsabschlusses, insbesondere, dass Bürgermeister und Gemeindegassier Rechnungsleger sind, wird vom bestehenden Recht übernommen. Festgelegt wird, dass der Rechnungsabschluss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung der Gemeinden zu entsprechen hat, klar und übersichtlich zu erstellen ist und ein möglichst getreues, vollständiges und einheitliches Bild der Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnislage vermitteln muss. Sämtliche Sachverhalte, die am Rechnungsabschlussstichtag bereits bestanden haben, sind bis zum vom Bürgermeister und Gemeindegassier einvernehmlich festzulegenden Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses aufzunehmen (werterhellende Sachverhalte). Können sich die Rechnungsleger auf einen Stichtag der Erstellung des Rechnungsabschlusses nicht einigen, geht die Entscheidung dazu auf den Gemeindevorstand über, der in seiner nächsten Sitzung einen Beschluss zu fassen hat. Der Stichtag der Erstellung des Rechnungslegungsabschlusses ist im Rechnungsabschluss gesondert anzugeben. Für Eigenbetriebe und Stiftungen, Anstalten und Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind von den Rechnungslegern ebenfalls Rechnungsabschlüsse zu erstellen und sind diese vom Bürgermeister dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese Rechnungsabschlüsse sind nach den für diese Stiftungen, Anstalten und Fonds geltenden Vorschriften zu erstellen; fehlen solche Vorschriften, gelten die Bestimmungen für die Erstellung eines Rechnungsabschlusses einer Gemeinde sinngemäß.

Zu Ziffer 70 (§ 89 Abs. 2):

Der Absatz stellt sicher, dass der nach § 88 Abs. 1 und 2 erstellte Rechnungsabschluss und die Verhandlungsschrift des Prüfungsausschusses über die Prüfung des Rechnungsabschlusses Grundlage für die Beratung und Beschlussfassung durch den Gemeinderat sind.

Zu Ziffer 71 (§ 89 Abs. 6):

Es wird klargestellt, dass der Gemeinderat den Rechnungsabschluss binnen drei Monaten nach dem Ende des Haushaltsjahres zu beschließen hat und der Bürgermeister diesen beschlossenen Rechnungsabschluss der Aufsichtsbehörde binnen vier Monaten nach dem Ende des Haushaltsjahres vorzulegen hat.

Zu Ziffer 72 (§ 90):

Die der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde vorbehaltenen Rechtsgeschäfte und gesetzten Maßnahmen wurden gegenüber der bestehenden Rechtslage in diesem Paragraphen zusammengeführt, nach den wesentlichen Rechtsgeschäften und gesetzten Maßnahmen gegliedert und teilweise ergänzt. Erweitert wurde der Katalog um den Abschluss von derivativen Finanzgeschäften mit Grundgeschäft, insbesondere zum Austausch von Zinsen- und/oder Kapitalbeträgen, um den An- oder Verkauf von aktiven Finanzinstrumenten sowie deren Verpfändung als auch um den An- und Verkauf von Forderungen sowie deren Verpfändung. Zur lückenlosen Sicherstellung der Anwendung des

Genehmigungsvorbehaltes der Aufsichtsbehörde und zur Koordination der Haushalte der Gemeinde wird normiert, dass sämtliche in Abs. 1 der Genehmigung vorbehaltenen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde jedenfalls anzuzeigen sind. Diese hat zu prüfen, ob die Rechtsgeschäfte und gesetzten Maßnahmen entweder zu genehmigen oder aufgrund des in Abs. 2 enthaltenen Katalogs genehmigungsfreier Sachverhalte nicht genehmigungspflichtig sind. Klargestellt wird, dass für die Beurteilung der Genehmigungspflicht in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend ist. Die Voraussetzungen für die Untersagung eines zu genehmigenden Rechtsgeschäftes oder einer gesetzten Maßnahme durch die Aufsichtsbehörde wurde an das neue Haushaltsrecht der Gemeinden angepasst. Die Bestimmungen über die Rechtsfolgen, die an eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde geknüpft sind, werden aus dem geltenden Recht übernommen. Der in Abs. 6 enthaltene Katalog der absolut genehmigungsfreien Rechtsgeschäfte wird übernommen und um den Punkt der Gewährung von Gehaltsvorschüssen für Gemeindebedienstete ergänzt.

Zu Ziffer 73 (§ 91):

Das Vierte Hauptstück „Gemeindehaushalt“ kann mit Verordnung der Landesregierung näher geregelt werden (Gemeindehaushaltsverordnung).

Zu Ziffer 74 (§ 92 Abs. 3):

Durch die Erweiterung der Veröffentlichungsmöglichkeiten wird dem Bedarf nach Schaffung einer erhöhten Transparenz hinsichtlich der Verordnungen von Gemeinden Rechnung getragen. Die nunmehr erweiterte Zugänglichkeit zu Verordnungstexten findet hier ihren Niederschlag durch die Möglichkeit der Veröffentlichung in amtlichen Nachrichten (wie etwa in den, in vielen Gemeinden herausgegebenen, „Amtlichen Mitteilungen“) oder Bereitstellung im Internet; diese Veröffentlichungsformen ersetzen jedoch nicht die strengen (unverändert gebliebenen) Kundmachungsbestimmungen des Abs. 1 durch Anschlag an der Amtstafel. Die Möglichkeit für Interessierte in die Verordnungen von Gemeinden im Gemeindeamt während der Amtsstunden einzusehen bzw. gegen Kostenersatz auch Kopien davon anfertigen zu lassen, bleibt durch diese Gesetzesänderung unberührt.

Zu Ziffer 75 (§ 98 Abs. 2):

Abs. 2 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen Absatz; aus Gründen der Verständlichkeit wird allerdings das Wort „außer“ durch das Wort „neben“ ersetzt.

Zu Ziffer 76 (§ 98a):

Seit Mai 2010 gibt es in der Steiermärkischen Gemeindeordnung die ausdrückliche Möglichkeit eine Aufsichtsbeschwerde zu erheben; obwohl sich die Aufsichtsbeschwerde aus dem hierarchischen Aufbau der Verwaltung ergibt und sich an den jeweils damit verbundenen Aufsichtskompetenzen orientiert, hat der Gesetzgeber dafür eine eigene gesetzliche Grundlage geschaffen. Im Wesentlichen geht es bei der Aufsichtsbeschwerde darum, die Aufsichtsbehörde auf einen Sachverhalt aufmerksam zu machen, der ein aufsichtsrechtliches Einschreiten erfordern könnte. Im gegebenen Fall ist die Aufsichtsbeschwerde als bloßer Rechtsbehelf gestaltet und hat nur die in dieser Bestimmung enthaltenen wenigen inhaltlichen Formvorschriften zu erfüllen. Die bereits bestandenen Formvorschriften werden durch diese Novelle in wenigen Punkten den Erfordernissen der Praxis angepasst. So ist es etwa nicht mehr in jedem Fall erforderlich, dass Stellungnahmen zu Aufsichtsbeschwerden dem beschwerdeführenden Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen sind, während die Nichtbehandlung von anonymen oder pseudonym eingebrachten Beschwerden auch nach der neuen Rechtslage aufrecht bleibt. Dies deshalb, da von einem mündigen Beschwerdeführer erwartet werden darf, dass er ein ernsthaftes Begehren vorbringt und „zu seinem Anliegen steht“. Zudem kann ein Beschwerdeverfahren, wie es durch diese Gesetzesstelle bestimmt wird, nicht aus dem Verborgenen heraus geführt werden. Würden bestimmte Bereiche und Tatsachen, wie etwa die Daten von Beschwerdeführern oder den betroffenen Gemeinden herausgenommen, fehlt es an den notwendigen Informationen, um die Beschwerde objektiv und umfassend erledigen zu können.

Zu Ziffer 77 (§ 101c Abs. 4 Z 1 bis 3):

Z 2: Da es keine rechtliche Möglichkeit gibt bei schwerwiegenden Störungen der Gemeinderatssitzungen des Gemeinderates durch Mitglieder dieses Vertretungskörpers diese aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen, war es ausdrücklicher Wunsch zahlreicher Gemeinden eine verwaltungsstrafrechtliche Sanktion

für ein solches Verhalten vorzusehen. Dem wurde durch Neufassung der Z 2 gefolgt und für solche Vergehen die Verhängung von Geldstrafen durch die Bezirksverwaltungsbehörde ermöglicht.

Z 3: Diese Änderungen dienen der Anpassung an die novellierte Bestimmung betreffend die Verhandlungsschrift über die Sitzungen des Gemeinderates.

Zu Ziffer 78 (§ 103 Abs. 3):

Siehe dazu Erläuterungen zu Ziffer 6 (§ 17 Abs. 3).

Zu Ziffer 79 (§ 105):

Der neu geschaffene Abs. 2 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung. Ergänzt wird dieser Paragraph durch einen neu eingefügten Abs. 1, bei dem der Gemeinde die Parteienrechte vor dem Verwaltungsgericht sowie das Beschwerde- und Revisionsrecht beim Verwaltungsgericht, beim Verwaltungsgerichtshof und beim Verfassungsgerichtshof eingeräumt werden.

Zu Ziffer 80 (§ 105b Abs. 2):

Mit dieser Änderung werden die Verweise auf Bundesgesetze aktualisiert.

Zu Ziffer 81 (§§ 106d und 106e):

Mit diesen Bestimmungen wird dem Bedarf nach der Schaffung von Übergangsbestimmungen nachgekommen. So werden in einem eigenen Paragraphen ausführliche Regelungen über die Erstellung der Eröffnungsbilanz und in einem anderen Paragraphen die sonstigen Bestimmungen, die eigener Übergangsregelungen bedürfen (wie etwa die Erledigung von Anträgen und Anzeigen durch die Aufsichtsbehörde nach dem bisherigen Recht, Ausnahmen für den Voranschlag des Haushaltsjahres 2020 und den Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres 2019), festgelegt.

Zu Ziffer 82 (§ 108 Abs. 11):

Dieses Landesgesetz soll grundsätzlich mit dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft treten. Die Neuschaffung der doppelten kommunalen Buchführung macht es jedoch darüber hinaus erforderlich, bestimmte Regelungen und Vorgaben zu anderen Zeitpunkten in Kraft bzw. außer Kraft treten zu lassen. Auch fordert die nunmehr festgelegte Unvereinbarkeit der Funktion des Amtsleiters und des Bürgermeisters eine besondere Bestimmung über die Inkraftsetzung.